

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00477 vom 30. Juni 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-06-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2007.00477](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2007.00477)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00477 du 30 juin 2009

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00477 del 30 giugno 2009

## Erwägungen

### E. 2

2.1. Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).

2.2. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent haben Versicherte Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 1 IVG in der seit dem 1. Januar 2004 in Kraft stehenden Fassung).

### E. 2.3

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezieherin oder eines Rentenbeziegers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen (BGE 130 V 349 f. Erw. 3.5).

2.4. Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 125 V 352 Erw. 3a, 122 V 160 Erw. 1c).

3. Mit Verfügung vom 13. August 2004 war der Beschwerdeführerin aufgrund ihres Rückenleidens eine halbe Invalidenrente zugesprochen worden (Urk. 6/21). Mit der angefochtenen Verfügung vom 26. Februar 2007 (Urk. 2) hob die IV-Stelle die Verfügung vom 13. August 2004 einschliesslich der halben Invalidenrente wiedererwägungsweise mit Wirkung ex nunc auf. Sie begründete dies im Wesentlichen damit, dass nach schlüssiger Auswertung der medizinischen Befunde die Versicherte zu

keiner Zeit in ihrer Arbeitsfähigkeit bezüglich einer leichten bis mittelschweren Tätigkeit eingeschränkt gewesen sei. Auch in ihrer bisherigen Tätigkeit als Reinigungskraft sei ihre Arbeitskraft nie eingeschränkt gewesen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dagegen bringt die Versicherte in ihrer Beschwerde (Urk. 1) vor, ihre Arbeitsfähigkeit sei auch in einer angepassten Tätigkeit immer erheblich eingeschränkt gewesen. Die halbe Invalidenrente sei daher weiterhin auszurichten.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Streitig ist somit, ob die IV-Stelle die mit Verfügung vom 13. August 2004 zugesprochene halbe Invalidenrente mit der angefochtenen Verfügung aufheben durfte.

#### **E. 4**

4.1 Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zunächst ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung der Verfügung vom 13. August 2004 gegeben sind.

4.2 Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach Art. 53 Abs. 2 ATSG kann die IV-Stelle auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Die Wiedererwägung im Sinne dieser Bestimmung dient der Korrektur einer anfänglich unrichtigen Rechtsanwendung einschliesslich unrichtiger Feststellung im Sinne der Würdigung des Sachverhalts (BGE 117 V 17 Erw. 2c mit Hinweis). Darunter fällt insbesondere eine unvollständige Sachverhaltsabklärung aufgrund einer klaren Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (vgl. Art. 43 Abs. 1 ATSG). Eine auf keiner nachvollziehbaren ärztlichen Einschätzung der massgeblichen Arbeitsfähigkeit beruhende Invaliditätsbemessung ist nicht rechtskonform und die entsprechende Verfügung zweifellos unrichtig im wiedererwägungsrechtlichen Sinne (Urteil des Bundesgerichts in Sachen S. vom 14. April 2009, 9C\_1014/2008, Erw. 3.2.2).

4.3 Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Verfügung vom 13. August 2004 erging gestützt auf folgende ärztliche Berichte:

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Im Bericht vom 17. April 2004 (Urk. 6/7/1-2) und dessen nachträglicher Ergänzung vom 13. Mai 2004 (Urk. 6/12, Urk. 6/13) diagnostizierte Dr. med. Z.\_\_\_\_, Facharzt für Innere Medizin und Hausarzt der Versicherten, eine mittelgradige Spinalkanalstenose. Ferner diagnostizierte er Varikosen am Unter- und Oberschenkel beidseits, wobei er diesem Befund keinen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit beimass. Seit 1. August 2003 sei die Versicherte (in ihrer angestammten Tätigkeit) eigentlich 100%ig arbeitsunfähig. Es sei ihr auch keine leidensangepasste Tätigkeit mehr zumutbar.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Im Bericht vom 25. Februar 2004 (Urk. 6/7/3) diagnostizierten die Ärzte der Uniklinik A.\_\_\_\_ einen Verdacht auf Spinalkanalstenose mit Claudicatio spinalis vom Segment L3/4 ausgehend. Nach Vornahme weiterer Untersuchungen diagnostizierten sie in ihrem Bericht vom 17. März 2004 (Urk. 6/7/4-5) eine mittelgradige Spinalkanalstenose L4/5 mit Diskopathie auf gleicher Höhe und Facettengelenksarthrose L4/5. Weiter führten sie aus, die Arbeitsunfähigkeit sei von ihnen nicht angesprochen und attestiert worden. Als Heimpflegerin sei jedoch mit einer Arbeitsunfähigkeit von 80 bis 100 % zu rechnen, weshalb der Hausarzt gebeten werde, die Versicherte gegebenenfalls in diese Richtung zu rezeptieren.



Demnach ist der Invaliditätsgrad zum Zeitpunkt der Verfüzung vom 26. Februar 2007 zu prüfen.

## 5.2.1.1

5.2.1.1 In der Verfüzung vom 26. Februar 2007 (Urk. 2) standen in medizinischer Hinsicht die geklagten Rückenbeschwerden im Vordergrund. Diesbezüglich ergaben die nach Erlass der ursprünglichen Rentenverfüzung vom 13. August 2004 getätigten Abklärungen bei der Uniklinik A.\_\_\_\_ im Wesentlichen ein chronisches lumbospondylogenes Schmerzsyndrom bei einer Spinalkanalstenose L3/L4 sowie Segmentdegenerationen auf verschiedenen Etagen (Berichte der Uniklinik A.\_\_\_\_ vom 19. Oktober 2004, 24. Januar 2005, 10. Februar 2005, 18. Juli 2005 und 5. Mai 2006; Urk. 6/38/11-17, Urk. 6/38/22-23). Konkrete Angaben zur Arbeitsfähigkeit machten die Ärzte in den genannten Berichten keine.

1.1.1.1 Entgegen der Auffassung der IV-Stelle (Urk. 2) lässt sich bei dieser medizinischen Aktenlage erneut nicht folgern, die Arbeitsfähigkeit der Versicherten sei in einer leichten bis mittelschweren Tätigkeit oder in der bisherigen Tätigkeit als Reinigungskraft nie - und damit auch nicht im Zeitpunkt der angefochtenen Verfüzung vom 26. Februar 2007 (Urk. 2) - eingeschränkt gewesen, zumal der letzte Bericht fast ein Jahr vor Verfüzungserlass zurückliegt. Unter diesen Umständen erweisen sich weitere Abklärungen in medizinischer Hinsicht als unumgänglich.

1.1.1.1 Die Sache ist daher an die IV-Stelle zurückzuweisen, damit sie ihrer Abklärungspflicht in medizinischer Hinsicht zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfüzung nachkommt (BGE 129 V 223 Erw. 4.1). Neben den rheumatologischen Beschwerden werden auch die Leiden der Versicherten in angiologischer/ phlebologischer Hinsicht zu berücksichtigen sein. Im Vordergrund steht eine chronische venöse Insuffizienz im Stadium I beidseits (Bericht des Universitätsspitals C.\_\_\_\_, Klinik für Angiologie, vom 10. Oktober 2006, Urk. 6/38/24-25). Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Leiden auf die Arbeitsfähigkeit der Versicherten in der bisherigen oder einer leidensangepassten Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss haben. Jedoch lässt sich dem Bericht des Universitätsspitals C.\_\_\_\_ vom 10. Oktober 2006 keine Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der Versicherten entnehmen. Das Gleiche gilt auch für die übrigen, in diesem Zusammenhang erstellten, in zeitlicher Hinsicht teilweise nicht mehr aktuellen Arztberichte (Bericht des Universitätsspitals C.\_\_\_\_, Departement für Innere Medizin, Angiologie, vom 28. Juli 2005, Urk. 6/24/8-9; Bericht des Universitätsspitals C.\_\_\_\_, Klinik für Hämatologie, vom 19. April 2006, Urk. 6/29/5-6). Für weitere invalidisierende Gesundheitsschäden bestehen aufgrund der medizinischen Aktenlage sowie der Vorbringen der Beschwerdeführerin (Beschwerde vom 27. März 2007, Urk. 1) oder ihres Hausarztes (Revisionsgesuch vom 16. März 2006, Urk. 6/25) keine Anhaltspunkte.

5.2.2.1 Die Versicherte wurde bisher von der IV-Stelle als Erwerbstätige qualifiziert (Feststellungsblatt, Urk. 6/17). Wie der Rechtsdienst der IV-Stelle am 30. Oktober 2006 jedoch mit Recht feststellte (Urk. 6/31/3), bestehen aufgrund der Angaben der Y.\_\_\_\_ im Arbeitgeberfragebogen vom 6. Mai 2004 (Urk. 6/10) und der übrigen Akten Zweifel an dieser Qualifikation. Diesbezüglich sind daher ebenfalls entsprechende Abklärungen zu tätigen.

Hiernach wird die IV-Stelle über den Anspruch auf eine Invalidenrente neu zu befinden haben.

Ausgangsgemäss gehen die Verfahrenskosten von Fr. 600.- zulasten der Beschwerdegegnerin (Art. 69 Abs. 1 bis IVG).

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 26. Februar 2007 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, neu verfähre.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Patronato INCA
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- die Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.